

öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 29.10.2025

**CDU-Fraktion
der Bezirksvertretung 4**

An den
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks 4

**Anfrage
zur Sitzung der Bezirksvertretung 4 am 12.11.2025**

Betrifft:

Vermeidung von Lärm- und Abgasbelästigungen durch laufende Motoren an der Bushaltestelle Comeniusplatz, Anfrage der CDU-Fraktion

Begründung:

Die Bushaltestelle Comeniusplatz ist in der Schorlemerstraße zwischen der Bezirkssportanlage Oberkassel (SC West Düsseldorf e.V.) und einer öffentlichen Grünanlage belegen. Sie fungiert als Endhaltestelle der Linie 835, so dass es an diesem Ort mehrmals täglich zu längeren Stand- und Pausenzeiten von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs kommt. Unmittelbar angrenzend an die Bushaltestelle weist der rechtskräftige Bebauungsplan 5278/45 der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 31.10.1981 ein reines Wohngebiet (WR) aus.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Hinweisen von Anwohnern, dass insbesondere in den frühen Morgenstunden sowie spät abends und am Wochenende nahezu leere Busse die Bushaltestelle Comeniusplatz anfahren. Vermehrt wurde beobachtet, dass die Motoren der Busse während der Standzeiten nach Beendigung einer Fahrt bis zum Beginn einer neuen Fahrt nicht abgeschaltet werden. Dies gehe mit erhöhten Lärm- und Geruchsbelästigungen einher.

Wir bitten die Verwaltung, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem zeitlichen Umfang haben sich die täglichen Standzeiten zwischen zwei Fahrten von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs an der Bushaltestelle Comeniusplatz (Linie 835) durch die Fahrplanänderungen der vergangenen zehn (10) Jahre (z. B. Einführung des sog. Rheintakts) verändert bzw. erhöht (möglichst differenziert nach den Zeiten zwischen 22-7 Uhr und 7-22 Uhr)?

2. Welche Antriebsarten werden in den Bussen der Linie 835 eingesetzt (Benzin, Diesel, Elektro) und ist in diesem Zusammenhang ein vermehrter Einsatz von Elektromotoren möglich?
3. Sind der Verwaltung Beschwerden von Anwohnern der Bushaltestelle Comeniusplatz über in den Standzeiten von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs laufende Motoren bekannt und wie beurteilt die Verwaltung ein solches Laufenlassen von Motoren vor dem Hintergrund der straßenverkehrsrechtlichen Pflichten zur Vermeidung von Ruhe- und Abgasbelastigungen (insb. § 30 Abs. 1 Satz 2 StVO)?